



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 054-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.67

Eingereicht am: 09.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Veglio (Zollikofen, SP)
Walpoth (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 750/2022 vom 06. Juli 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Leitfaden für die Einhaltung der Menschenrechte und der UNO-Kinderrechtskonvention für Menschen in der Nothilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf Basis der Ergebnisse des Expertenberichts «Überprüfung der Rückkehrzentren des Kantons Bern durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)» vom 30. November 2021

1. einen Leitfaden zur Einhaltung der Menschenrechte und der UNO-Kinderrechtskonvention bei der Unterbringung von Menschen in der Nothilfe im Kanton Bern zu erarbeiten und zu implementieren. Dabei sind unabhängige Fachpersonen für Menschen- und Kinderrechte einzubeziehen.
2. wo nötig, kantonale Bestimmungen dahingehend zu ändern bzw. dem Grossen Rat zur Revision vorzulegen, dass sie den Anforderungen der Menschenrechte und der UNO-Kinderrechtskonvention gemäss Expertenbericht entsprechen.

Begründung:

Im Juni 2021 überwies der Grosse Rat die Motion «Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern»¹ und forderte eine unabhängige Überprüfung der Situation in den Rückkehrzentren. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) veröffentlichte am 10. Februar 2022 ihre Erkenntnisse und Empfehlungen in einem Bericht. Die Kommission zeigte sich darin besorgt über die Lebensbedingungen von Kindern und deren Familien. Verbesserungen seien zudem in allen drei Zentren bei der Sicherheit von Frauen notwendig. Auch seien die Zentren heruntergekommen und hätten eine veraltete Infrastruktur.

¹ <https://www.rgrq-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/f466ecc8b5214b5a9a2a6af1bf7b2129-332/3/Vorstoss-de.pdf>

Im Bericht wird ausgeführt, dass Kinder, Jugendliche und deren Eltern teilweise seit Jahren auf engem Raum zusammenleben, wo sie schlafen, essen, spielen und meist auch Hausaufgaben machen. Die strikte Regelung und Durchsetzung der täglichen Anwesenheitspflicht machten es für sie äusserst schwierig, Kontakte zu Personen ausserhalb der Region der Zentren zu pflegen. Diese Verhältnisse seien nicht mit der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbar. Sie verletzen das Recht von Kindern auf angemessene Lebensbedingungen (Artikel 27) und das Recht auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung (Artikel 31). Die Kommission empfiehlt dem Kanton Bern, Kinder mit ihren Familien grundsätzlich in Wohnungen unterzubringen.

Frauen fühlten sich in den Gemeinschaftsbereichen der Unterkünfte, vor allem nachts, nicht sicher. Toiletten und Duschen seien nicht in allen Zentren klar nach Geschlechtern getrennt oder ungenügend geschützt. Die Kommission empfiehlt, Frauen und Mädchen getrennt von alleinstehenden Männern unterzubringen. Zudem sollen alleinstehende Frauen mit Kindern separat von Familien mit männlichen Familienmitgliedern untergebracht werden. Schliesslich sollen alle Frauen und Mädchen auch nachts einen sicheren Zugang zu Toiletten haben, ohne sich vor Belästigungen fürchten zu müssen.

Die Schweiz hat die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) ratifiziert und ist verpflichtet, sich daran zu halten. Gemäss KRK steht das Kindeswohl im Zentrum und verpflichtet die Behörden, dieses in allen Entscheiden vorrangig zu behandeln. Alle Minderjährigen sollen in einem stabilen, sozialen und familiären Umfeld aufwachsen können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der Grosse Rat müssen bei der Gesetzgebung sicherstellen, dass Gesetze im Einklang stehen mit übergeordnetem Völkerrecht, im vorliegenden Fall insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK). Gegen Handlungen einer Behörde oder gegen Zustände in einem Rückkehrzentrum, die nach eigener Auffassung grundrechts- bzw. völkerrechtswidrig sind, kann der Rechtsweg beschritten werden. Bestätigt die Justiz eine grundrechts- bzw. völkerrechtswidrige Handlung oder grundrechts- bzw. völkerrechtswidrige Zustände, so muss die Behörde diese Mängel beheben, gegebenenfalls auch auf dem Weg der Rechtsetzung.

Beim Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zu den kantonalen Rückkehrzentren handelt es sich weder um ein Rechtsgutachten noch um einen Gerichtsentscheid. Der NKVF-Bericht enthält Empfehlungen. Diese sind nicht rechtlich bindend wie Inhalte eines Gerichtsentscheids. Ob und wie die Empfehlungen der NKVF umgesetzt werden, resultiert aus einer operativen und rechtlichen Zustandsanalyse sowie – wo entsprechender Spielraum besteht – einer abschliessenden politischen Beurteilung.

Die Sicherheitsdirektion hat in ihrer Stellungnahme zum NKVF-Bericht offengelegt, wie sie mit den Feststellungen und Empfehlungen der NKVF umgehen will. Die Stellungnahme ist auf der Webseite der NKVF publiziert. Zu den meisten Empfehlungen des NKVF-Berichts und zur Umsetzung derselben äussert sich der Regierungsrat ausführlich in der Antwort auf die Motion 057-2022 «Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende». Zur Frage, ob

Familien mit einem rechtsgültigen Wegweisungsentscheid generell in Wohnungen untergebracht werden sollen, nimmt der Regierungsrat im Rahmen der Motion 032-2022 «Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!» ablehnend begründet Stellung. Zur Forderung der Erhöhung des Nothilfebetrages äussert sich der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 038-2022 «Erhöhung der Nothilfe». Der Regierungsrat bestätigt seine diesbezüglichen Hinweise. Er begrüsst die Anstrengungen und Verbesserungen, die in den vergangenen Monaten erzielt werden konnten oder noch anstehen.

Nach Einschätzung des Regierungsrates werden die Menschenrechte und die Rechte aus der KRK im Kanton Bern eingehalten. Dies sowohl hinsichtlich des gesetzlichen Rahmens als auch der praktischen Umsetzung. Betriebliche und organisatorische Anpassungen nimmt die Sicherheitsdirektion fortlaufend und bedarfsgerecht vor, soweit mit der regierungsrätlichen Gesamtstrategie und den gesetzlichen Grundlagen vereinbar. Für die Erstellung eines zusätzlichen Leitfadens und des Beizugs eines Gremiums aus Fachpersonen für Menschen- und Kinderrechte besteht aus Sicht des Regierungsrates kein Bedarf. Er beantragt dem Grossen Rat entsprechend, die Richtlinienmotion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat